

BVGer E-2343/2017 vom 1. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2343_2017

FR: TAF E-2343/2017 du 1 mars 2019

IT: TAF E-2343/2017 del 1 marzo 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung aus, es erstatue, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers von seinen jahrelangen politischen Aktivitäten im Iran keine Kenntnis gehabt haben solle. Ferner sei angesichts des Vorbringens, er habe sich bei seinem Arbeitgeber krank gemeldet und sich zu Hause aufgehalten, nicht nachvollziehbar, dass er vom Geheimdienst dort nicht gesucht worden sei. Seine Darstellung erscheine demnach unlogisch und sei zu bezweifeln. Diese Zweifel würden dadurch verstärkt, dass er an der BzP angegeben habe, der Geheimdienst habe ihn mehrmals am Arbeitsplatz gesucht,

während er bei der Anhörung keine wiederholte Suche geltend gemacht habe. Im Weiteren habe er keine konkreten Hinweise für seine Behauptung, von der Ex-Frau denunziert worden zu sein, vorbringen können. Es handle sich hierbei um eine nicht weiter begründete Annahme. Ferner habe er angegeben, nicht zu wissen, ob er im Iran verurteilt worden sei. Es wäre aber zu erwarten, dass er ein Interesse daran habe, zu erfahren, ob die iranischen Behörden allfällige Massnahmen gegen ihn ergriffen hätten. Seine Darlegungen zur angeblichen Verfolgung im Heimatstaat würden somit unsubstanziert erscheinen. Das vom Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung erwähnte Verhör wegen der politischen Aktivitäten seiner Angehörigen in der Schweiz habe er anlässlich der BzP auch auf explizite Nachfrage nach weiteren Asyl-gründen nicht erwähnt, weshalb dieses Vorbringen als nachgeschoben bewertet werden müsse. Die Aussagen der Beschwerdeführerin seien nicht geeignet, diese Ungereimtheiten auszuräumen. In Bezug auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten sei festzuhalten, dass sich die iranischen Behörden zwar bekanntlich grundsätzlich für die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen interessieren würden. Es sei aber davon auszugehen, dass sich ihre Überwachung auf Personen konzentriere, die mit ihrem Engagement aus der Masse der regimekritischen Iraner hervortreten und als ernsthafte Bedrohung für das iranische Regime wahrgenommen würden. Den Akten seien aber keine konkreten Hinweise dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich in qualifizierter Weise exilpolitisch betätige. Die eingereichten Beweismittel vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da sich aus diesen keine Exponierung ableiten lasse. Das Verhalten des Beschwerdeführers in der Schweiz sei nicht geeignet, ein ernsthaftes Vorgehen der iranischen Behörden gegen ihn zu bewirken. Angesichts dessen, dass die von ihm geltend gemachten Vorfluchtgründe unglaublich seien, sei nicht davon auszugehen, dass er ins Visier der iranischen Behörden geraten sei und behördliche Massnahmen gegen ihn eingeleitet worden seien. Demnach sei nicht anzunehmen, dass er von den iranischen Behörden als konkrete Bedrohung wahrgenommen werde. Aus diesen Gründen verfüge der Beschwerdeführer nicht über ein politisches Profil, welches ihm im Falle einer Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG aussetzen würde.

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden stellten sich in ihrer Beschwerdeeingabe auf den Standpunkt, es sei durchaus logisch, dass im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Anzeigen gegen den Ehepartner erstattet oder gar falsche Anschuldigungen gemacht würden. Iranische Frauen könnten, falls gegen den Ehemann strafrechtliche Schritte eingeleitet würden, so ihre Chancen auf höher Alimente oder Zusprechung des Sorgerechts erhöhen. Naturgemäss sei es schwierig, derartige Vorbringen zu substantiieren, geschweige denn zu beweisen. Der Beschwerdeführer kenne aber die Persönlichkeit seiner Ehefrau und habe gute Gründe für die Annahme, sie habe ihn denunziert. Da er die genauen Umstände der Denunziation nicht kennen könne, sei es ihm auch nicht möglich zu erklären, weshalb die Beamten des Sicherheitsdiensts ihn nur am Arbeitsplatz gesucht hätten. Seine Probleme stünden in keinem Zusammenhang mit dem Profil seiner in der Schweiz lebenden Angehörigen, weshalb er keinen Grund gehabt habe, die Befragung durch den Geheimdienst nach seinem Besuch in der Schweiz zu erwähnen. Diese sei für seine Flucht nicht relevant gewesen. Demnach seien seine Vorbringen entgegen der Auffassung der Vorinstanz plausibel und nachvollziehbar. In Bezug auf das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers wurde darauf hingewiesen, dass die KDP-I vor einigen Monaten den bewaffneten Kampf gegen das iranische Regime angekündigt habe. Es werde dementsprechend in der Presse

regelmässig über Anschläge der KDP-I und Straffaktionen der "Pasdaran" berichtet. Es sei somit klar, dass die Partei durch die iranischen Geheimdienste streng überwacht und observiert werde. Da er an allen Parteianlässen teilgenommen habe, kenne er alle bekannten Persönlichkeiten der Partei gut, was durch die eingereichten Fotos belegt werde. Es bestehe demnach begründeter Anlass zur Annahme einer relevanten Gefährdung, welche die Zuspreehung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertige.

E. 3.3

In ihrer ergänzenden Eingabe vom 19. Juli 2017 führten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen aus, es sei durchaus plausibel, dass der Beschwerdeführer seine politischen Aktivitäten vor seiner Ehefrau habe geheim halten können, da diese sich öfters bei ihrer Familie aufgehalten und er sich auch Ausreden habe einfallen lassen. Er habe den Zeitpunkt seiner Aktivitäten selber wählen und diese während der Abwesenheiten der Ehefrau ausüben können. Er habe im Rahmen der Befragungen nie angegeben, er habe sich im Zeitpunkt, als er sich bei seinem Arbeitgeber telefonisch krank gemeldet habe, zu Hause aufgehalten. Aus den Protokollen der BzP wie der Anhörung gehe vielmehr hervor, dass er seine Arbeitskollegen von E._____ aus angerufen habe. Die Argumentation des SEM, es sei unlogisch, dass er nicht zu Hause gesucht worden sei, obwohl er sich dort aufgehalten habe, sei damit nicht haltbar. Es sei zudem aktenkundig, dass er tatsächlich auch zu Hause gesucht worden sei. Ferner sei der Vorwurf, er habe sich widersprüchlich dazu geäußert, wie oft er vom Geheimdienst an seinem Arbeitsplatz gesucht worden sei, nicht gerechtfertigt. Er habe bei seiner ersten Anhörung zu Protokoll gegeben, er sei gemäss Auskunft von Arbeitskollegen am Arbeitsplatz gesucht worden; jedoch sei er nicht gefragt worden, wie oft der Geheimdienst an seinem Arbeitsplatz erschienen sei. Diese Frage sei offensichtlich weder für ihn noch für die Vorinstanz von Bedeutung gewesen. Desbezüglich könne ihm kein Widerspruch vorgehalten werden. Die Frage, wie es möglich gewesen sei, dass seine Ehefrau ihn habe denunzieren können, habe er entgegen der Argumentation des SEM in substantiierter Art und Weise beantwortet. Es sei für ihn offensichtlich gewesen, dass sie sein politisches Material gefunden haben müsse und ihn deshalb verraten habe. Er habe nachvollziehbar dargelegt, warum er dieser Überzeugung sei. Es sei nicht klar, welche weiteren Hinweise er hätte nennen sollen. Die Vorinstanz habe aus dem Umstand, dass seine Antwort auf die Frage, ob er wisse, ob er im Iran verurteilt worden sei, nicht ihren Erwartungen entsprochen habe, in unverständlicher Weise gefolgert, dass seine diesbezüglichen Aussagen unsubstanziert seien. Dass er nach seiner Flucht den Kontakt zu seinem Heimatland meide, entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung und könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Ob tatsächlich eine Verurteilung oder ein Haftbefehl vorliege, sei für ihn letztlich zweitrangig. Er habe zu Recht erklärt, dass der Etalaat keinen Haftbefehl für die Inhaftierung missliebiger Personen benötige, und es wäre schwierig oder gar unmöglich, an allfällige Dokumente des Geheimdiensts zu gelangen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin würden die Aussagen ihres Vaters stützen - so insbesondere hinsichtlich des Ablaufs der Ehescheidung, des Verlaufs der Flucht und der Strenggläubigkeit ihrer Mutter - und diesen zusätzliche Glaubhaftigkeit verleihen. Die Argumentation der Vorinstanz hinsichtlich der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen halte einer genauen Prüfung nicht stand und erwecke den Eindruck der Voreingenommenheit. Der Beschwerdeführer habe demnach eine konkrete Bedrohung durch den Etalaat sowie seine Engagement für die KDP-I glaubhaft dargelegt. Die KDP-I sei eine im Iran verbotene Partei und deren Mitglieder würden durch die iranischen Behörden rigoros verfolgt. Er sei demnach wegen seiner politischen Anschauung in seinem Heimatstaat ernsthaft an Leib und

Leben und in seiner Freiheit gefährdet. Im Übrigen exponiere er sich in der Schweiz nicht besonders stark, um ein Aufenthaltsrecht zu erwirken. Er setze hier lediglich seine bisherigen politischen Aktivitäten für die KDP-I fort, was keineswegs erstaune. Da er dem iranischen Staat wegen seiner politischen Aktivitäten bereits bekannt gewesen sei und sich in der Schweiz weiterhin für diese engagiere, könne nicht davon ausgegangen werden, der iranische Staat habe das Verfolgungsinteresse an ihm verloren. Die iranischen Behörden würden die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen in Europa sehr genau überwachen. Die für die KDP-I aktiven Exiliraner würden besonders in ihrem Fokus stehen, zumal diese Partei jüngst den bewaffneten Kampf wieder aufgenommen habe. Selbst Personen, die im Iran noch nicht für die KDP-I aktiv gewesen seien, würden deshalb im Falle einer Rückkehr in den Iran ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen. Dies gelte angesichts seiner Fluchtgründe umso mehr für den Beschwerdeführer.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen Anhörungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Allerdings sollten kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, zwar in die Gesamtbetrachtung einfließen, jedoch nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere

dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2, BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; Anne Kneer und Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren - Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

E. 5.2

Nach Einschätzung des Gerichts erweisen sich die Einwände der Beschwerdeführenden gegen die Unglaubhaftigkeits-Argumentation der Vorinstanz als teilweise berechtigt.

E. 5.2.1

So gab der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragungen ausdrücklich zu Protokoll, er habe seinen Arbeitgeber nicht von zu Hause sondern von E._____ aus angerufen, sowie er habe von einem Nachbarn erfahren, dass der Geheimdienst auch seine Wohnung aufgesucht habe (vgl. Protokoll BzP A1 S. 5, Protokoll Anhörung A11 S. 18 F165). Demnach muss der Vorhalt der Vorinstanz, es sei nicht nachvollziehbar, dass er nicht zu Hause gesucht worden sei, zumal er sich von dort aus krank gemeldet habe, als aktenwidrig bezeichnet werden. Zudem sind die Schilderungen der Suche nach ihm am Arbeitsplatz bei genauer Betrachtung nicht unvereinbar.

E. 5.2.2

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem Engagement für die KDP-I sind durchaus substantiiert und stimmen überdies mit den allgemeinen Erkenntnissen betreffend die Aktivitäten dieser Partei überein (vgl. hierzu namentlich UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iran: Kurds and Kurdish Political Groups, Januar 2019, S. 23 f., Danish Immigration Service, Iranian Kurds: On Conditions for Iranian Kurdish Parties in Iran and KRI, Activities in the Kurdish Area of Iran, Conditions in Border Area and Situation of Returnees from KRI to Iran - 30 May to 9 June 2013, September 2013, 4/2013 ENG, <https://www.refworld.org/docid/528dc7a74.html> [abgerufen am 18. Februar 2019], S. 35 ff.).

E. 5.2.3

Zudem wurde von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt, dass einer der Brüder des Beschwerdeführers im Irak als Peshmerga der KDP-I aktiv war und mehrere weitere Angehörige des Beschwerdeführers wegen ihrer Tätigkeit für diese Partei in der Schweiz und in Deutschland als Flüchtlinge anerkannt wurden.

E. 5.2.4

Dass der Beschwerdeführer sein Engagement während längere Zeit vor seiner Ehefrau geheim zu halten vermochte, erscheint zwar als ungewöhnlich, kann aber nicht von vornherein als unrealistisch bezeichnet werden.

E. 5.3

Die Darstellung der Beschwerdeführenden, wonach ihre Ehefrau beziehungsweise Mutter sehr konservativ sei, der Al-Qaida nahestehe und das Verhältnis zu ihr zerrüttet sei, ist angesichts der übereinstimmenden diesbezüglichen Aussagen der beiden Beschwerdeführenden - welche überdies durch die Angaben der Schwester L. _____ in deren Asylverfahren bestätigt werden (vgl. N [...] Protokoll Anhörung A19 S. 3 F14) - als glaubhaft zu erachten.

E. 5.4.1

Jedoch gelangt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der vom Beschwerdeführer als fluchtauslösendes Ereignis beschriebene Verrat seiner Aktivitäten für die KDP-I durch seine Ex-Frau an die iranischen Behörden als gänzlich realitätsfern erachtet werden muss: Angesichts des Umstands, dass er und seine Frau weit auseinanderliegende politische und religiöse Ansichten hatten und seine Ehefrau ihn nach seinen Angaben hasste, erscheint nicht nachvollziehbar, dass er Unterlagen der KDP-I zu Hause aufbewahrte und damit ein erhebliches Risiko einging, von ihr denunziert zu werden. Angesichts der genannten Umstände musste er damit rechnen, dass sie ihn beim Auffinden dieser Unterlagen (erst recht während des Scheidungsverfahrens und danach) verraten würde. Ein solch leichtfertiges Verhalten erscheint umso weniger nachvollziehbar, als der Beschwerdeführer und seine Parteikollegen gemäss seinen Angaben bei ihren Aktivitäten generell sehr auf Geheimhaltung bedacht waren und er sich darum bemühte, sein Engagement vor seiner Ehefrau zu verbergen (vgl. Protokoll Anhörung A11 S. 13 f., S. 19 f. F175 f.). Der Beschwerdeführer hätte durch einen solchen Umgang mit dem Parteimaterial nicht nur sich und seine Tochter, sondern auch seine Parteigenossen in erhebliche Gefahr gebracht.

E. 5.4.2

Anlass zu Zweifel gibt auch die Darstellung, wonach die Sicherheitskräfte bei ihrer Hausdurchsuchung verschiedene Dokumente des Beschwerdeführers beschlagnahmt hätten, nicht aber die Identitätspapiere von ihm und seiner Tochter, welche ihnen nachträglich von einem Freund zugestellt worden seien. Ein solches Vorgehen der Sicherheitskräfte erscheint als unplausibel. Insgesamt vermitteln diese Vorbringen den Eindruck eines konstruierten und damit unglaubhaften Sachverhalts.

E. 5.5

Nach dem Gesagten ist ein Engagement des Beschwerdeführers für die KDP-I im Iran nicht auszuschliessen, jedoch ist sein Vorbringen, dass dieses den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden sei und er deswegen gesucht werde, als überwiegend unglaubhaft zu erachten.

E. 5.6.1

Im Weiteren liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Beschwerdeführenden aufgrund des politischen Profils ihrer Angehörigen vor. Vor der Ausreise aus dem Iran im Jahre 2011 hatte der Beschwerdeführer gemäss seinen Aussagen - mit Ausnahme eines Verhörs nach der Ausreise seiner Schwestern und der Mutter im Jahre (...) - keine behördlichen Massnahmen wegen derer Engagements erlebt. Der genannten Befragung ist jedoch mangels hinreichender Intensität keine asylrechtliche Relevanz beizumessen.

E. 5.6.2

Zudem betonte der Beschwerdeführer in seinen Eingaben auf Beschwerdeebene, diese sei für seine Ausreise nicht ausschlaggebend gewesen (vgl. insbes. Beschwerdeergänzung vom 19. Juli 2017 S. 6 f.). Seinen Ausführungen ist ferner zu entnehmen, dass kein Zusammenhang zwischen seinen Aktivitäten für die KDP-I und dem politischen Engagement seiner Angehörigen bestand. So gab er zu Protokoll, er habe vor seiner Ausreise nur von der Tätigkeit seines Bruders bei den Peshmerga im Irak, nicht aber vom Engagement seiner übrigen Geschwister Kenntnis gehabt (vgl. Protokoll Anhörung A11 S. 16 F150 ff.).

E. 5.6.3

Vor diesem Hintergrund liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer in einen Zusammenhang mit den Aktivitäten seiner Angehörigen gebracht werden könnte. Demnach ist auch eine begründete Furcht der Beschwerdeführenden vor Reflexverfolgung zu verneinen.

E. 6.1

Subjektive Nachfluchtgründe sind anzunehmen, wenn eine asyl-suchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 6.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis grundsätzlich von einer unbefriedigenden Menschenrechtssituation im Iran aus. Auch nach den Präsidentschaftswahlen im Juni 2013 steht es vor allem um die Wahrung der politischen Rechte und insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit schlecht. Jegliche Kritik am System der Islamischen Republik und deren Würdenträgern ist tabu, ebenso die Berichterstattung über politische Gefangene oder echte Oppositionsbewegungen. Die iranischen Behörden unterdrücken in systematischer Weise die Meinungsäußerungsfreiheit durch die Inhaftierung von Journalisten und Redakteuren, und die Medien sind einer strengen Zensur - respektive einem Zwang zur Eigenzensur - unterworfen. Somit hat sich die Einschätzung des Bundesverwaltungsgericht zur Lage im Iran (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.1) auch nach den Präsidentschaftswahlen im Juni 2013 nicht geändert und behält nach wie vor ihre Gültigkeit (vgl. etwa die Urteile des BVGer E-921/2017 vom 13. Dezember 2018 E. 6.2 m.w.H. oder D-474/2016 vom 10. Juli 2018 E. 6.4).

E. 6.2.2

Die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland ist seit der Neufassung des iranischen Strafrechts im Jahr 1996 unter Strafe gestellt. Einschlägigen Berichten zufolge wurden in der Vergangenheit denn auch bereits Personen verhaftet, angeklagt und verurteilt, welche sich unter anderem im Internet kritisch zum iranischen Staat äusserten (vgl. Urteil des BVGer E-921/2017, a.a.O., E. 6.2.2, m.w.H.). Es ist zwar bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsbürger im Ausland überwachen und erfassen (vgl. dazu Urteile des BVGer E-3923/2016 vom 24. Mai

2018 E. 5.2 und D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2, mit weiteren Hinweisen). Es bleibt je-doch im Einzelfall zu prüfen, ob die exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im flüchtlingsrechtlichen Sinne nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3; Urteil des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2).

E. 6.2.3

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geht ebenfalls davon aus, dass eine möglicherweise drohende Verletzung von Art. 3 EMRK jeweils aufgrund der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden zu beurteilen ist. Die Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Iran begründen für sich allein noch keine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (vgl. Urteil des EGMR S.F. et al. gegen Schweden vom 15. Mai 2012, 52077/10, §§ 63 f.).

E. 6.3

Den Darlegungen des Beschwerdeführers sowie den von ihm eingereichten Beweismitteln ist zu entnehmen, dass er in der Schweiz regelmässig an Parteiveranstaltungen und Kundgebungen der KDP-I sowie der Demokratischen Vereinigung für Flüchtlinge (DVF) teilnimmt. Zudem war er während zweier Jahre (2013 und 2014) zuständig für das Parteikomitee in H._____. Es wurde aber nicht geltend gemacht, dass er im Rahmen dieser Funktionen gegen aussen erkennbar als führendes Mitglied seiner Partei beziehungsweise als exponierter Regimegegner in Erscheinung getreten wäre. Vielmehr gab er in der ergänzenden Anhörung vom 10. März 2017 ausdrücklich zu Protokoll, er habe keine Artikel verfasst oder Reden gehalten, sondern nur Parolen gerufen und Plakate hochgehalten (vgl. Akten SEM A36 S. 5 F32 f.). Etwas anderes ist auch den eingereichten Fotos nicht zu entnehmen, auf welchen der Beschwerdeführer - jeweils nebst vielen weiteren Personen - als einfacher Teilnehmer an Demonstration und anderen Veranstaltungen zu sehen ist. Zudem enthält das Bestätigungsschreiben der Kurdistan Democratic Party vom 25. Juli 2011 keine spezifischen Angaben zu seinen Tätigkeiten für diese Partei. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Gemeinschaft der exiliranischen Regimegegner die Rolle einer herausragenden und meinungsbildenden Führungspersönlichkeit ausgeübt hat oder heute innehat; mithin übersteigt sein exilpolitisches Engagement dasjenige vieler seiner Landsleute nicht wesentlich, und es kann davon ausgegangen werden, dass er sich dadurch nicht erheblich exponiert hat.

E. 6.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorliegen, der Beschwerdeführer sei durch seine exilpolitischen Aktivitäten als ernsthafter

und gefährlicher Regimegegner ins Visier der iranischen Sicherheitsbehörden geraten (zumal er nicht glaubhaft zu machen vermochte, dass er diesen bereits vor seiner Ausreise einschlägig bekannt war). Aus diesen Gründen ist auch das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen.

E. 7

Das SEM hat nach dem Gesagten im Ergebnis zu Recht die Flüchtlings-eigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 28. März 2017 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxismässig Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Mit dem vorliegenden Entscheid treten die vorläufigen Aufnahmen formal in Kraft; für deren in der Beschwerde beantragte "Bestätigung" durch das Gericht besteht keine Veranlassung.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 19. Mai 2017 ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und den Akten keine Anhaltspunkte für eine massgebliche Veränderung ihrer finanziellen Lage zu entnehmen sind, ist von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen.

E. 11

Mit Zwischenverfügung vom 21. Juli 2017 wurde auch das Gesuch der Beschwerdeführenden um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und ihr Rechtsvertreter als Rechtsbeistand gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG eingesetzt. Diesem ist demnach ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb der notwendige Vertretungsaufwand - ab Zeitpunkt der Einreichung des Beordnungsantrags in der Beschwerdeergänzung vom 19. Juli 2017 - in Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) aufgrund der Akten auf insgesamt Fr. 1000.- (inkl. aller Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zu bestimmen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.